

Bericht

des volkswirtschaftlichen Ausschusses über das Gesuch der Leiter der vorarlbergischen Natural-Verpflegsstationen um Erhöhung der Verpflegsgebühren.

Hoher Landtag!

Das Gesuch der Leiter der Natural-Verpflegsstationen vom 6. Juni d. J. um Erhöhung der Verpflegsgebühren weist darauf hin, daß die jetzt in Kraft stehenden Gebühren noch aus dem Jahre 1892 hervühren, und daß seitdem die Lebensmittelpreise sehr stark gestiegen seien.

Es werden zur Vergleichung folgende Preise aufgeführt:

1892	per Silo	1908	Aufschlag
Mehl	K —·34	K —·42	K —·08
Schmalz	" 1·28	" 1·70	" —·42
Gerste und Erbsen	" —·32	" —·40	" —·08
Brod	" —·30	" —·44	" —·14
Milch	" —·16	" —·20	" —·04
Macaroni	" —·40	" —·52	" —·12
Kraut (Zentner)	" 2·—	" 4·—	" 2·—
Kartoffeln (Zentner)	" 2·60	" 4·—	" 1·40
Holz (Klafter)	" 20·—	" 30·—	" 10·—

In Rücksicht auf diese hohen Preise stellen die Leiter der Stationen die Bitte um Erhöhung der Verpflegsgebühren und zwar hinsichtlich des Morgen- und Abendessens von je 30 h auf je 35 h und hinsichtlich des Mittagessens von 40 h auf 50 h.

Der volkswirtschaftliche Ausschuss findet das Ansuchen der Leiter der Natural-Verpflegsstationen für begründet.

Nach § 4 der Grundzüge der Organisation und nach § 15 der Dienstes-Instruktion ist hinsichtlich der Verpflegung folgendes festgesetzt:

Den Reisenden ist als Mittags- und Abendmahl je $\frac{1}{2}$ Liter Suppe, dann $\frac{1}{2}$ Liter nahrhaftes Gemüse, insbesondere Bohnen, Linsen u. dgl. oder eine Mehlspeise (Nudeln, Knödel u. s. w.) oder eine andere gleichnährhafte ortsübliche Verköstigung und 25 Dekagramm Roggenbrot, als Frühstück je

$\frac{1}{2}$ Liter Milchcaffee oder 1 Liter Milchsuppe oder eine andere nahrhafte Speise und ebenfalls 25 Dekagramm Roggenbrot zu verabfolgen.

Wenn nun ein Stationsleiter in gewissenhafter Weise seiner Verpflichtung hinsichtlich der Verköstigung der Reisenden nachkommt, so ist, wenn auch die mit der Verköstigung verbundene Arbeit auch entlohnt werden soll, die gewünschte Erhöhung berechtigt.

Sollten in der Folge die Lebensmittelpreise wieder sinken und dadurch Verhältnisse geschaffen werden, wie sie noch vor 10 Jahren bestanden, so steht es der Landesvertretung jederzeit zu, wieder eine Reduktion der Verpflegsgebühren zu beschließen.

Mit der nun durchzuführenden Erhöhung der Verpflegsgebühren darf dann auch mit erhöhtem Nachdrucke verlangt werden, daß die Stationsleiter den Reisenden eine recht nahrhafte Kost im vorgeschriebenen Maße verabfolgen und erschiene es angemessen, wenn die Vorstehungen der Stationsgemeinden ihrer Pflicht der unmittelbaren Überwachung der Stationen besser entsprechen würden, als es bisher der Fall war.

Der volkswirtschaftliche Ausschuß stellt den

Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Verpflegungsgebühren in den vorarlbergischen Natural-Verpflegsstationen werden vom 1. November 1909 an bis auf weiteres festgesetzt wie folgt:

- a. für das Morgen- und Abendessen je 35 h;
- b. für das Mittagessen 50 h.“

Bregenz, am 21. September 1909.

Jodok Fink,
Obmann.

Mart. Thurnher,
Berichterstatter.

